Mitteilungen

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **11 (1913-1914)**

Heft 8

PDF erstellt am: **05.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Noch durchschlagender als diese Erwägungen dürfte diejenige sein, daß der Gemeindebeschluß gegen das kantonale Armenfürsorgegesetz vom 17. November 1912, also gegen öffentliches und deshalb zwingendes Recht verstößt, das zur Anwendung kommen muß, sobald es sich um die Pflicht zur Unterstützung aus öffentlichen Mitteln handelt. Indem der Beschluß die Durchführung einer von der Gemeindeversammlung zu wählenden besonderen Kommission überträgt, umgeht er ungesetzlicherweise die in § 27 ff. für die Bürgergemeinde und in § 39 ff. für die Einwohnergemeinde eingesetzte Armenpflege. Nach dem Wortlaut des Beschlusses handelt es sich um Unterstützung an Notleidende infolge Arbeitslosigkeit, also um einen in § 15 A.G. ausdrücklich vorgesehenen Unterstützungsfall; es darf nicht argumentiert werden, es sei im vorliegenden Falle nicht etwa eine Unterstützung gemeint, die unter das Armengesetz falle, denn auch die Zahl der Bedürftigen spielt keine Rolle. Es darf ferner nicht gesagt werden, das Armengesetz wolle nur die Pflichten der Gemeinden betr. das Armenwesen und das Verfahren nur bei solchen Fällen normieren, wo die gesetzliche Armenfürsorgepflicht in Anspruch genommen werde; daneben habe aber die Gemeinde das Recht, Unterstützungen zu gewähren, auch ohne Vorhandensein einer diesbezüglichen Pflicht, und in solchen Fällen könne sie dann auch das Verfahren frei wählen, also z. B. eine freiwillige Armenpflege bestellen. Auch die freiwillige Armenpflege ist im 5. Abschnitt des A.G. geregelt und wenn, wie im vorliegenden Falle, ausschließlich die von allen Einwohnern gespiesene Gemeindekasse in Anspruch genommen wird, so kann es sich nicht um eine freiwillige Armenpflege im Sinne von § 50 A.G. handeln. In einem geordneten Staatswesen ist es aber nicht zulässig, daß für dieselbe Sache zwei verschiedene öffentlich-rechtliche Verfahren möglich sind und daß es neben dem kantonalen noch hundert und mehr Gemeindeunterstützungsverfahren gibt. Dagegen kann auch die Gemeindeautonomie nicht ins Feld geführt werden, indem Art. 54 K.V. den Gemeinden eine Selbständigkeit nur innerhalb der Schranken von Verfassung und Gesetzen eingeräumt.

Der Grenchener Gemeindebeschluß verstößt aber auch noch insofern gegen das A.G., als letzteres in § 1 der Einwohnergemeinde nur die Fürsorge für die in ihrem Gebiete wohnenden oder sich aufhaltenden, im Kanton nicht heimatberechtigten Armen zuweist, während die Bürgergemeinde für die ihr angehörenden Armen zu sorgen hat. Der Gemeindebeschluß macht aber in dieser Beziehung gar keinen Unterschied, sondern bürdet die ganze Unterstützungslast der Einwohnergemeinde auf und verstößt damit nicht bloß gegen das A.G., sondern auch gegen die Art. 68 und 69 K.V., auf welchen das A.G. beruht.

Aus allen diesen Gründen stellen die Rekurrenten das Begehren, es möchte

1. der Beschluß der Einwohnergemeinde Grenchen vom 21. März 1914 aufgehoben und dem vorgängig,
2. die Ausrichtung der Unterstützungen sistiert werden.

Letzteres hat der Regierungsrat bereits verfügt. St.

Schweiz. Statistik über die interkantonale Armenpflege pro 1911 und 1912. Dieselbe ist bekanntlich veranlaßt durch die am 29. März 1911 vom Nationalrat erheblich erklärte Motion Lutz und Konsorten. Auf 1. Mai 1913 hätte das gesamte Erhebungsmaterial im Besitze des eidgen. statistischen Bureaus sein sollen; für einzelne Kantone mußte jedoch die Ablieferungsfrist

verlängert werden, und von zweien lief das Material erst im Dezember 1913 ein. Den Kantonsregierungen war zuhanden der Gemeindebehörden mitgeteilt worden, daß unter interkantonaler Armenpflege im Sinne der Erhebung die Unterstützung von Schweizerbürgern, die in einem andern als dem Heimatkanton verarmten, zu verstehen sei; es sollten also in die Erhebung alle Unterstützungsfälle nach Art. 45 und 48 B.V. kommen, obschon bei denjenigen nach Art. 48 nur der Wohnkanton, soweit der Heimtransport unmöglich ist, unterstützungspflichtig ist. Das eidg. statistische Bureau konstatiert denn auch in einer vorläufigen Publikation über die Ergebnisse der Erhebung, daß eine große Zahl von Gemeindebehörden ihre Aufgabe richtig erfaßt hat; andere freilich führten, wahrscheinlich irregeleitet durch die Bezeichnung „interkantonal", die Erhebung bloß einseitig aus und wieder andere nur zu vielseitig, indem sie ihre sämtlichen Unterstützungsfälle verzeichneten.

Bis zum 21. Januar 1914 sind 47,563 gültige Erhebungsformulare eingelangt. Da jedoch etwa ¼ der Unterstützungen bei 2 oder mehreren Institutionen unterstützungsgenössig waren, dürfte sich die Zahl der Unterstützungsfälle auf ca. 35,000 reduzieren. Nimmt man hinsichtlich des Unterstützungsbetrages den kleinen Durchschnittsansatz von 50 Fr. pro Fall an, so kommt man auf eine Unterstützungssumme von 2,378,150 Fr.

Die 47,563 vorliegenden Erhebungsformulare verteilen sich auf die Kantone wie folgt: Aargau 1868, Appenzell A.-Rh. 899, Appenzell J.-Rh. 139, Basel-Stadt 1590, Basel-Land 678, Bern 6466, Freiburg 504, St. Gallen 5155, Genf 4387, Glarus 243, Graubünden 488, Luzern 1584, Neuenburg 3289, Schaffhausen 860, Schwyz 253, Solothurn 915, Tessin 113, Thurgau 1341, Unterwalden o. d. W. 76, Unterwalden n. d. W. 99, Uri 76, Waadt 4988, Wallis 66, Zug 280, Zürich 11,206.

St.

Gesucht:

Auf 1. Mai in die Kinderkrippe Wädenswil ein tüchtiges ordentliches

Küchenmädchen

das selbständig kochen kann und auch anderweitig mithilft. Anfangslohn 35 Fr.

Ein ordentliches, fleißiges Mädchen fürs Haus und die Wäsche und zur Mithülfe bei der Besorgung der größeren Kinder. Anfangslohn 25 Fr. 408

Offerten an Frau Steinfels-Stäubli, Präsident.

Gärtner-Lehrling 410

gesucht. Gesunder, williger Knabe, in Gemüse- und Topfpflanzengeschäft. Günstige Bedingungen und Kost und Logis.

A. Hug-Fehr, Gärtnerei Neftenbach.

Art Inst. Orell Füßli, Verlag, Zürich.

Bei uns ist erschienen:

„Sorget für die schwachsinnigen Kinder"

von Konrad Auer,
Sekundarlehrer in Schwanden.

Eine Broschüre von 35 Seiten, 8°-Format.

40 Cts.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Was soll geschehen zur Verbesserung des Loses der Pfleglinge in den bernischen Armenverpflegungsanstalten.

Referat für die Versammlung der Direktionen und Verwalter der bernischen Armenverpflegungsanstalten von Pfarrer Dr. Ernst Müller, Sekretär der Direktion der Armenanstalt Bärau.

Zweite Auflage. Preis **35 Rp.**

Zu beziehen durch die **Armenanstalt Bärau und Buchbinder Emil Blaser, in Langnau.** 407

(H 2376 Y)

Lehrling gesucht. 409

Ein arbeitswilliger konfirmierter Jüngling kann den **Tapezierer-Beruf** erlernen, bei sofortigem Eintritt. Kost und Logis außer Hause. Etwas Lohn von Anfang an.

R. Stiefel, Tapezierer, Spezialgeschäft für Bett- und Polstermöbel, **Uster.**

Lehrling gesucht.

Bei Unterzeichnetem kann unter günstigen Bedingungen, williger, reinlicher braver **Knabe**, die **Flach- und Dekorationsmalerei** gründlich erlernen. Eintritt nach Belieben bei **Wilhelm Keller**, Malermeister, **Uster.** 401

Adresse für die Aufgabe von Inseraten im „Armenpfleger": **Art. Institut Orell Füßli, Verlag, Zürich**

Buchdruckerei „Effingerhof A.-G." in Brugg.